

**Bevelgöme.**

Sinn, Charles, Looftje, 25  
 v. Sonn, A. J., Schafuppenbauer, Vogt, 6a  
 Stahl, C. W., Arbeitsmann, 10c  
 Ströfens, F. H. F., Schiffscapitain, 31d  
 Temme, Ph. F. L., Fabrikant, 15a  
 Timm, J. G., Klempner u. Schieferdecker, 25d  
 Trautmann, A., Lehrer, 38 b  
 Vorath, D. H., 26

**1878.**

Walsleben, C., Kaufmann, 24  
 Welanck, C., Schiffschmied, 41c  
 Wichmann, W., Sommerwohnung, 5b  
 Weinkauff, W. sen. Ww., privat, Sommer-  
 wohnung 41d  
 Wiese, C. H. Ww., privat, 32b  
 Wischmann, W. J. Ww., 25b  
 Witt, C., Looftje, 2a  
 — Geinr., Voll-Looftje, 20a

**Bevelgöme.**

Witte, C. L., 40a  
 Wolff, D. Ww., privat, 18 b  
 — Dietrich jr. Ww., Looftje, 19 b  
 — Hinr. Ww., privat, 17 a  
 — Hinrich jr., Looftje, 17a  
 — John, Looftje, 31 b  
 — Joh., Looftje, 17 b  
 — J. C., Looftje, 31 c

**Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.**

Das **Altonaische Adressbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adressbuchs, Hermann, die nöthwendigsten Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adressbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adressbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Bevölkerung und Geschäftsanziehung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adressbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungsveränderungen möglichst schriftlich benachrichtigen und zum Nachvollzuge zu lassen. Die Aufnahme in's Adressbuch geschieht durchaus unentgeltlich.

Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1879 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altona Nachrichten angezeigt. Demjenigen Einwohner, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angestellten des Adressbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Umgehender einen Adresszettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende September an das Verlags-Comptoir, Breitestraße 76, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geschieht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Generalregister vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpäteten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adressbuchs ist ungebunden 2 M. 70 ¢, gebunden in Pappe 3 M. 30 ¢, in Cassico 3 M. 60 ¢. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 9 M. 80 ¢, ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 ¢. Stets an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 76, zu haben.

**Anmeldung beim Wohnungswechsel.** Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung sofort ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieterher von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

**Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.** Auszug aus dem Gesetz vom 9. März 1874 resp. 6. Februar 1875.

**Geburtsanzeigen:**  
 § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:  
 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 6. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigene Wissenschaft unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldende muß sich persönlich vom dem Thatbestand überzeugen haben).

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:  
 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeiabtheilung zu machen.

**Todesanzeigen.**

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter

Soiled Document

Plastic Covered Document

Document

nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. § 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

**Eheschließungen.**

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehegatten erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Ehegatten bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für denjenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verletzung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in aufsteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterchied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geheilten und seinem Mithuldigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

**Gebührentarif.**

1. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Veräußerung erteilten Bezeugungen.

**II. An Gebühren kommen zum Ansat:**

- 1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht; und zwar für jeden Jahrgang . . . . . 1/2 M für mehrere Jahrgänge zu, jedoch höchstens 1 1/2 M
  - 2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einfluß der Schreibgebühren . . . . . 1/2 M
- Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch jedoch zusammen höchstens . . . . . 1/2 M

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente zu legitimiren und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrirenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen Geburtschein, Copulationschein u.

**Erklärungen.**

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie, wenn derselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder der sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie die Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben, das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufcheine für beide Parteien und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 33 des vorstehenden Gesetzesauszuges vorgeschrieben sind. Die hiermit notwendigen Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protocoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

**Baypolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874. Auszug aus derselben:**

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder größeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerungen von Kloaken, Düngröhrchen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baypolizei-Commission zu erlangen. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Antreiben der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfenstergargen, insoweit dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachsternen, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterlante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorpringende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Baypolizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhängende, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßen

namen, die Hausnummer, die Markzeichen der Wasserleitung etc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigentum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinausragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Siebelswände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 20. Die Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis  $\frac{3}{4}$  der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf derselben Grundfläche und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schuttdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anfechtung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. § 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baummeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einem andern Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

**Taxe für die jährliche Controle bestehender Dampfkessel-Anlagen:** 1. Jede Besichtigung bestehender Anlagen 15 M. —  $\frac{1}{2}$ . 2. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen 15 M. —  $\frac{1}{2}$ . Bei stationairen Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfkesseln-Loocomobil- und Loocomotivkesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M. betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unachtsamkeit eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlag. Die heftliche Controle der Dampfkessel-Anlagen führt der Königl. Bauinspector Freund.

**Zins- und Capital-Zahlungsstermine.** Himmelfahrts- und Martini-Bischöfs-Tag, also im Jahre 1878 der 30. Mai und der 11. November.

**Taxe für Ein- resp. Nachtragung von Gebäuden zur provinzialständigen Brand-Versicherungs-Anstalt.** Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachtragung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

bis incl. 5000 M. Gebäude 5 M.	
über 5000 M. " " 7000 " " 6 "	
" 7000 " " 12000 " " 8 "	
" 12000 " " 15000 " " 10 "	
" 15000 " " 20000 " " 12 "	
" 20000 " " 25000 " " 14 "	
" 25000 " " 30000 " " 16 "	
" 30000 " " 35000 " " 20 "	
" 35000 " " 40000 " " 22 "	
" 40000 " " 45000 " " 24 "	
" 45000 " " 50000 " " 26 "	
" 50000 " " 55000 " " 28 "	
" 55000 " " 60000 " " 30 "	
" 60000 " " 100000 " " 35 "	
" 100000 " " " " " 40 "	

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtragungen, von dem ermittelten Restwert; 2. bei Ums- und Umbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umtragungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu denselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, d. 27. März 1877. Landesdirectorat d. Prov. Schleswig-Holstein. R. A. Hefeloid).

**Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind.** (Bestätigt lt. Schreiben der Königl. Regierung d. d. Schleswig, d. 2. Juni 1874).

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30  $\frac{1}{2}$ .
2. Für Ertheilung eines Receptes, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebener Gebühren von resp. 1 M. 25  $\frac{1}{2}$  und 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ .
3. Pachtzate 1 M.
4. Jagdschein 3 M.
5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beauftragt ist 1 M. 80  $\frac{1}{2}$  bis 3 M.
6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beauftragt ist 1 M. 20  $\frac{1}{2}$  event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung.
7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90  $\frac{1}{2}$ .
8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60  $\frac{1}{2}$  und 1 M. 20  $\frac{1}{2}$  an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
9. Für die Anhaltung einer auf der Erde treibenden Jolle 1 M. 80  $\frac{1}{2}$ , desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60  $\frac{1}{2}$ ; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden.
10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräubern der Ratten 7 M. 20  $\frac{1}{2}$ .
11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 M. 20  $\frac{1}{2}$ .
12. Für Ertheilung eines Ritteses hören ein solches im Privatinteresse verlangt wird 90  $\frac{1}{2}$ .
13. Arretirungsgebühr 4 M. 80  $\frac{1}{2}$ , wovon dem Executionbeamten 1 M. 95  $\frac{1}{2}$  zukommen.

Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die sub. 1, 2, 4, 12 und 13 verzeichneten Beträge, den Executivbeamten: die sub. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die sub. 3, sowie 10  $\frac{1}{2}$  von der sub. 4 bezeichneten Gebühr.

**Kunzugs-Termine** für Miethmohnde in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, befristet werden. (Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

## Kalender für das Jahr 1878.

Januar.		Februar.		März.	
1 D. Neujahr		1 F. Brigitta		1 F. Albinus	
2 M. Abel Beth		2 S. Maria Rein. ☉		2 S. Simplicius	
3 D. Enoch		3 S. 4. Epiphan.		3 S. Quinquages.	
4 F. Methusalem ☉		4 M. Veronica		4 M. Adricanus	
5 S. Simeon		5 D. Agatha		5 D. Fastnacht	☉
6 S. Heil. 3 Könige		6 M. Dorothea		6 M. Aschermittw.	
7 M. Julian		7 D. Richard		7 D. Perpetua	
8 D. Erhardus		8 F. Salomon		8 F. Cyprianus	
9 M. Beatus		9 S. Apollonia		9 S. Nathan	
10 D. Paulus Eins.		10 S. 5. Epiphan. ☉		10 S. Invoavit	
11 F. Hyginus	☉	11 M. Euphrosyna		11 M. Constantinus	
12 S. Reinhold		12 D. Enlila		12 D. Gregor d. Gr. ☉	
13 S. 1. Epiphan.		13 M. Benignus		13 M. Ernst, Quatbr.	
14 M. Felix		14 D. Valentinus		14 D. Zacharias	
15 D. Maurus		15 F. Faustinus		15 F. Longinus	
16 M. Marcellus		16 S. Juliana		16 S. Gabriel	
17 D. Antonius		17 S. Septages. ☉		17 S. Reminisc.	
18 F. Prisca		18 M. Concordia		18 M. Anselmus	
19 S. Sara	☉	19 D. Susanna		19 D. Joseph	☉
20 S. 2. Epiphan.		20 M. Eucharis		20 M. Matrona	
21 M. Agnes		21 D. Josias		21 D. Benedict	
22 D. Vincentius		22 F. Petri Stuhl.		22 F. Kaisers Geb.	
23 M. Emerentian		23 S. Serenus		23 S. Theodor	
24 D. Timotheus		24 S. Sexg., Mth. ☉		24 S. Oculi	
25 F. Paul Bek.		25 M. Victorinus		25 M. Maria Verk.	
26 S. Polycarpus ☉		26 D. Nestor		26 D. Emanuel	☉
27 S. 3. Epiphan.		27 M. Leander		27 M. Mittfasten	
28 M. Carl d. Grosse		28 D. Justus		28 D. Gideon	
29 D. Samuel				29 F. Eustasius	
30 M. Adeigunde				30 S. Adonias	
31 D. Virgilius				31 S. Litare	
April.		Mai.		Juni.	
1 M. Theodora		1 M. Phil. Jac.		1 S. Nicodemus ☉	
2 D. Maria v. Aeg. ☉		2 D. Sigismund		2 S. Exaudi	
3 M. Ferdinand		3 F. Erfindung ☉		3 M. Eppendorf M.	
4 D. Ambrosius		4 S. Florian		4 D. Darius	
5 F. Maximus		5 S. Miser. Dom.		5 M. Bonifacius	
6 S. Cölestinus		6 M. Aggäus		6 D. Artemius	
7 S. Judica		7 D. Domicilla		7 F. Lämmermarkt	
8 M. Altonaer Markt		8 M. Stanislaus		8 S. Medardus ☉	
9 D. Bogislaus		9 D. Hermae		9 S. Pfingst-Sonnt.	
10 M. Apollonius		10 F. Gordian ☉		10 M. Pfingst-Montag	
11 D. Ezechiel ☉		11 S. Pankrätius		11 D. Barnabas	
12 F. Julius		12 S. Jubilite		12 M. Basilides	
13 S. Justinus		13 M. Servatius		13 D. Tobias	
14 S. Palmarum		14 D. Christian		14 F. Valerius	☉
15 M. Olympiades		15 M. Sophia		15 S. Vitus	
16 D. Caristus		16 D. Peregrinus		16 S. Trinitatis	
17 M. Rudolph		17 F. Jodocus		17 M. Altonaer Markt	
18 D. Gründonnerst.		18 S. Ericus		18 D. Homer	
19 F. Charfreitag ☉		19 S. Cantate		19 M. Gervasius	
20 S. Sulpitius		20 M. Anastasius		20 D. Frohnleichn.	
21 S. Oster-Sonntag		21 D. Pruders		21 F. Rahel	
22 M. Oster-Montag		22 M. Helena		22 S. Achaltus ☉	
23 D. Wandsb. Markt		23 D. Desiderius		23 S. 1. Trinitatis	
24 M. Albert		24 F. Esther ☉		24 M. Joh. d. Täufer	
25 D. Marcus Ev. ☉		25 S. Urban		25 D. Febronia	
26 F. Hilda		26 S. Rogate		26 M. Jeremias	
27 S. Anastasius		27 M. Ludolph		27 D. Ladislaus	
28 S. Quasimodo		28 D. Wilhelm		28 F. Josua	
29 M. Bergeorf. M.		29 M. Manlius		29 S. Peter u. Paul	
30 D. Erastus		30 D. Himmelfahrt		30 S. 2. Trinitatis ☉	
		31 F. Petronella			

Soiled Document

Plastic Covered Document

Document

## Kalender für das Jahr 1878

Juli.		August.		September.	
1 M.	Ottens Markt	1 D.	Petri Kottenf.	1 S.	11. Trinitatis
2 D.	Maria Helma.	2 F.	Gustav	2 M.	Elisa
3 M.	Cornelius	3 S.	Eleasar	3 D.	Mansuetus ☉
4 D.	Waisengr. Hbg.	4 S.	7. Trinitatis	4 M.	Theodosia
5 F.	Demetrius	5 M.	Oswald	5 D.	Moses
6 S.	Hector	6 D.	Sixtus	6 F.	Magnus
7 S.	3. Trinitatis ☉	7 M.	Donatus	7 S.	Regina
8 M.	Kilian	8 D.	Cyrianus	8 S.	12. Trinitatis
9 D.	Cyrillus	9 F.	Komanus	9 M.	Altonaer Markt
10 M.	Israel	10 S.	Laurentius	10 D.	Sosthenes ☉
11 D.	Eleonora	11 S.	8. Trinitatis	11 M.	Pertus
12 F.	Henrich	12 M.	Barmbeck. M.	12 D.	Syrus
13 S.	Margarethe	13 D.	Hilkebert ☉	13 F.	Aratus
14 S.	4. Trinitatis	14 M.	Eusebius	14 S.	Erhöhung
15 M.	Elmab. Markt ☉	15 D.	MariaHimmelf.	15 S.	13. Trinitatis
16 D.	Ruth	16 F.	Isaac	16 M.	Euphemia
17 M.	Alexius	17 S.	Bilbald	17 D.	Lambert
18 D.	Rosina	18 S.	9. Trinitatis	18 M.	Titus
19 F.	Rufina	19 M.	Ottensen Markt	19 D.	Werner
20 S.	Elias	20 D.	Bernhard	20 F.	Fausta ☉
21 S.	5. Trinitatis	21 M.	Bebekka	21 S.	Mathias
22 M.	Maria Magd. ☉	22 D.	Philibert	22 S.	14. Trinitatis
23 D.	Apollinaris	23 F.	Zachäus	23 M.	Hoseas
24 M.	Christine	24 S.	Bartholom.	24 D.	Joh. Empt.
25 D.	Jacobus	25 S.	10. Trinitatis	25 M.	Cleophas
26 F.	Anna	26 M.	Wandsbeck. M.	26 D.	Cyprianus
27 S.	Martha	27 D.	Gebhard	27 F.	Adolphus ☉
28 S.	6. Trinitatis	28 M.	Augustin	28 S.	Wenceslaus
29 M.	Beatrix ☉	29 D.	Joh. Enthpt. ☉	29 S.	15. Trinitatis
30 D.	Abdon	30 F.	Benjamin	30 M.	Bergedorf. M.
31 M.	Germanus	31 S.	Paulinus		
October.		November.		December.	
1 D.	Remigius	1 F.	Aller Heilig. ☉	1 S.	1. Advent ☉
2 M.	Vollrad	2 S.	Aller Seelen	2 M.	Candidus
3 D.	Jairus	3 S.	20. Trinitatis	3 D.	Agricola
4 F.	Franciscus	4 M.	Charlotte	4 M.	Barbara
5 S.	Aurelia	5 D.	Blandina	5 D.	Abigail
6 S.	16. Trinitatis	6 M.	Leonhard	6 F.	Nicolaus
7 M.	Amalia	7 D.	Engelbert	7 S.	Agathon
8 D.	Charitas	8 F.	Cecilia	8 S.	2. Advent
9 M.	Dionysius	9 S.	Theodorus	9 M.	Altonaer M. ☉
10 D.	Gereon	10 S.	21. Trinitatis ☉	10 D.	Judith
11 F.	Burchard	11 M.	Mart. Bischof	11 M.	Damasus
12 S.	Maximilian ☉	12 D.	Jonas	12 D.	Epimachus
13 S.	17. Trinitatis	13 M.	Briccius	13 F.	Lucia
14 M.	Wandsbeck. M.	14 D.	Levinus	14 S.	Nicasius
15 D.	Hedwig	15 F.	Leopold	15 S.	3. Advent
16 M.	Gallus	16 S.	Ottomar	16 M.	Albina
17 D.	Florentin	17 S.	22. Trinitatis ☉	17 D.	Ignatius
18 F.	Lucas	18 M.	Gelas	18 M.	Christoph ☉
19 S.	Lucius ☉	19 D.	Elisabeth	19 D.	Lash
20 S.	18. Trinitatis	20 M.	Amos	20 F.	Abraham
21 M.	Ursula	21 D.	Maria Opfer	21 S.	Thomas
22 D.	Cordula	22 F.	Alphonsus	22 S.	4. Advent
23 M.	Severinus	23 S.	Clemens	23 M.	Victoria
24 D.	Salome	24 S.	23. Trinitatis ☉	24 D.	Adam, Eva ☉
25 F.	Crispinus	25 M.	Catharina	25 M.	Weihnacht
26 S.	Amandus	26 D.	Conrad	26 D.	Stephanus
27 S.	19. Trinitatis	27 M.	Otto	27 F.	Joh. Ev.
28 M.	Simon, Juda	28 D.	Günther	28 S.	Kindertag
29 D.	Engelhard	29 F.	Eberhard	29 S.	Sonnt. n. Whd.
30 M.	Absalon	30 S.	Andreas Apost.	30 M.	David
31 D.	Wolfgang			31 D.	Sylvester

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Stufe.	Einkommen von mehr als:	Steuerfuß				Stufe.	Einkommen von mehr als:	Steuerfuß			
		pro Monat		pro Jahr				pro Monat		pro Jahr	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
1	420—600	—	70	8	40	27	21600—25200	73	—	876	—
2	600—900	1	—	12	—	28	25200—28800	84	—	1008	—
3	900—1050	1	50	18	—	29	28800—32400	94	50	1134	—
4	1050—1200	2	—	24	—	30	32400—36000	105	—	1260	—
5	1200—1350	2	50	30	—	31	36000—42000	122	50	1470	—
6	1350—1500	3	—	36	—	32	42000—48000	140	—	1680	—
7	1500—1650	3	50	42	—	33	48000—54000	157	50	1890	—
8	1650—1800	4	—	48	—	34	54000—60000	175	—	2100	—
9	1800—2100	4	75	57	—	35	60000—72000	210	—	2520	—
10	2100—2400	5	50	66	—	36	72000—84000	245	—	2940	—
11	2400—2700	6	25	75	—	37	84000—96000	280	—	3360	—
12	2700—3000	7	—	84	—	38	96000—108000	315	—	3780	—
13	3000—3600	8	50	102	—	39	108000—120000	350	—	4200	—
14	3600—4200	10	—	120	—	40	120000—144000	420	—	5040	—
15	4200—4800	12	—	144	—	41	144000—168000	490	—	5880	—
16	4800—5400	14	—	168	—	42	168000—204000	595	—	7140	—
17	5400—6000	16	—	192	—	43	204000—240000	700	—	8400	—
18	6000—7200	20	—	240	—	44	240000—300000	875	—	10500	—
19	7200—8400	23	50	282	—	45	300000—360000	1050	—	12600	—
20	8400—9600	27	—	324	—	46	360000—420000	1225	—	14700	—
21	9600—10800	30	50	366	—	47	420000—480000	1400	—	16800	—
22	10800—12000	34	—	408	—	48	480000—540000	1575	—	18900	—
23	12000—14400	41	—	492	—	49	540000—600000	1750	—	21000	—
24	14400—16800	48	—	576	—	50	600000—660000	1925	—	23100	—
25	16800—19200	55	—	660	—	51	660000—720000	2100	—	25200	—
26	19200—21600	62	50	750	—	52	720000—780000	2275	—	27300	—

u. j. w. für jede 60,000 ℳ Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 ℳ mehr.

Erläuterungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem fließenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Steuern beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insofern dieselben dafür bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unverfügt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältnis in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jeweilige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussisch-Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm u. vorordnet im Namen u., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:  
 § 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Verbleibung einer solchen richtigen lassen.  
 § 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

**Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen,** welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund d. d. 29. Mai 1869 der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerferei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kuchhöfen, Kalt-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schmelzbleichen, Firnisfabriken, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachs-, Darmleiten-, Dachpappen- und Dachziegel-Fabriken, Leim-, Löss- und Seifenfabriken, Knochen-Brennerien, Knochenbarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlichtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebe.

I. Antrag des Unternehmers.  
 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

Plastic Covered Document

Plastic Covered Document

Document

in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekencode oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen, ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivelements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technisern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivelements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bezeugen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe angeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Versicherung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Vergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

**Stempelsteuer-Erhebung.** Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867.

Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen z. B. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150  $\mathcal{M}$  erreicht oder übersteigt. Alle stempelpflichtigen

Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geschieht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contractanten. Der eigentliche Contractant ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50  $\mathcal{C}$  steigenden Stempels beträgt:

$\frac{1}{12}$  pGt. für Actien, Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mithin für 150 bis 600  $\mathcal{M}$  — 50  $\mathcal{C}$  und so weiter von jeden angefangenen 600  $\mathcal{M}$  je 50  $\mathcal{C}$ .

$\frac{1}{3}$  pGt. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Mietverträge, Lieferungsverträge, Mobilien- und die sonstigen beweglichen Kaufverträge, mithin von 150  $\mathcal{M}$  — 50  $\mathcal{C}$ , von 150 bis 300  $\mathcal{M}$  — 1  $\mathcal{M}$  und so weiter von jeden angefangenen 150  $\mathcal{M}$  je 50  $\mathcal{C}$ .

$\frac{1}{2}$  pGt. der Prämie für Asecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300  $\mathcal{M}$  der Stempel immer 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{C}$  beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100  $\mathcal{M}$  Prämie — 50  $\mathcal{C}$ .

1 pGt. für Kauf- resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten, Erbzinns, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150  $\mathcal{M}$  — 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{C}$  und so weiter für jede angefangenen 50  $\mathcal{M}$  — 50  $\mathcal{C}$ .

Der Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Der Wechsel-Stempel beträgt bis incl. 150  $\mathcal{M}$  — 10  $\mathcal{C}$ , von 150 bis 300  $\mathcal{M}$  — 15  $\mathcal{C}$ , von 300 bis 600  $\mathcal{M}$  — 30  $\mathcal{C}$ , von 600 bis 900  $\mathcal{M}$  — 45  $\mathcal{C}$  und so weiter von jeden ferneren angefangenen 300  $\mathcal{M}$ , der Wechsel-Summe 15  $\mathcal{C}$  mehr.

**Auszug aus dem allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch.**

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abchrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copiebuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Gewerbes keine Grundstücke, keine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und keine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abkluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht täglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

